

**Informationen zur Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten
nach
Artikel 13, 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**

Amt/Abteilung: Ausländerwesen und allgemeine Ordnung/ Allgemeine Ordnung und
Einbürgerung
Aufgabe: Online-Antrag – Einbürgerung (OZG-Dienstleistung - EfA-Dienst)
Stand: 04/2025

Verantwortlich für die Datenerhebung ist:

Kreis Herford
Der Landrat
Amtshausstraße 3
32051 Herford

E-Mail: info@kreis-herford.de
Telefon: 05221 13-0
Fax: 05221 13-1902

Zweck der Datenverarbeitung:

Online-Antrag für das Einbürgerungsverfahren von Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland.

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sind Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO i.V.m. §§ 8 - 10, 31, 32 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG), § 21 Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet (HAuslG), Art. 2 Gesetz zur Verminderung der Staatenlosigkeit (StaatenIMindÜbkAG).

Gegebenenfalls werden Daten aufgrund einer Einwilligung nach § 67 b des Sozialgesetzbuches X verarbeitet (Zustimmung zur Auskunftseinholung).

Ergänzender Hinweis:

Gemäß § 31 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist die Einbürgerungsbehörde berechtigt, zur Durchführung eines Einbürgerungsverfahrens personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern, zu verändern und zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Die Daten werden erhoben, um Ihren Antrag auf Einbürgerung bearbeiten zu können.



Kategorien personenbezogener Daten:

Folgende Datenkategorien werden im Rahmen Ihres Antrages vom Kreis Herford verarbeitet:

a) Antragstellende

- Vorname
- Name (ggf. Geburtsname)
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Geburtsland
- Geschlecht
- Wohnort
- PLZ
- Straße
- Tel. Nr./ E-Mail
- Familienstand
- Ort der Eheschließung / Begründung der Lebenspartnerschaft
- Bei Scheidung oder gerichtlicher Aufhebung (Tag der Rechtskraft -Anerkennung- des Urteils)
- Gleichzeitig mit mehreren Ehegattinnen/Ehegatten verheiratet?
- Angaben zu früheren Ehe(n) / Lebenspartnerschaft(en)
- Angaben zu Staatsangehörigkeit, Status und Aufenthalt
- Angaben zur Identität
- Angaben zum Aufenthaltsstatus
- in Deutschland mit folgendem Aufenthaltsrecht lebend
- Wohnorte seit der Geburt
- Schulausbildung: von bis, Schulart, Staat
- Schulabschluss
- Berufsausbildung / Studium / Qualifikation
- Arbeitsverhältnisse / selbständige Tätigkeit in den letzten 5 Jahren
- Sprachkenntnisse / staatsbürgerliche Kenntnisse / Integrationskurs
- Angaben zu Straftaten (einschließlich Straftaten im Ausland)
- Verurteilung wegen einer rechtswidrigen antisemitischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Tat und Feststellung eines solchen Beweggrundes im Rahmen des Urteils
- Zurzeit noch anhängige Ermittlungsverfahren
- Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen
- Angaben zur Alterssicherung
- Angaben zur Krankenversicherung
- Unterhaltssicherung durch Unterhaltsansprüche
- Angaben zu Unterhaltsverpflichtungen
- Angaben zur Mehrstaatigkeit
- Angaben, ob Einbürgerung bereits früher beantragt?
- Wurde über den Antrag der Einbürgerung entschieden?

b) Ehegattin/ Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerin/ Lebenspartner der Antragstellenden

- Name (ggf. Geburtsname)
- Vornamen



- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Geburtsland
- Geschlecht
- Wohnort
- Ausgeübter Beruf
- Staatsangehörigkeit
- Ist die Einbürgerung ebenfalls beantragt?
- Einkünfte

c) Kinder der Antragstellenden

- Name (ggf. Geburtsname)
- Vornamen
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Geschlecht
- Staatsangehörigkeit
- Mit einzubürgern?
- Das Kind stammt aus: jetziger Ehe, früherer Ehe, keiner Ehe
- Wurde adoptiert?
- Bei Miteinbürgerung: Nachweis der z.Zt. besuchten Schule
- Einkünfte

d) Eltern/ Adoptiveltern der Antragstellenden

- Name (ggf. Geburtsname)
- Vorname
- Geschlecht
- Staatsangehörigkeit
- letzter Wohnort/ Land
- verstorben
- Adoption wirksam seit
- nachgewiesen durch

Empfänger der Daten:

Im Rahmen Ihres Online-Antrages werden keine personenbezogenen Daten an andere Stellen, außerhalb des Fachbereiches Einbürgerung des Kreises Herford, weitergegeben.

Ergänzender Hinweis:

Nach Abschluss des Einbürgerungsverfahrens ist die Entscheidung gem. § 33 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes an das "Register über Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten" (EStA-Register) zu übermitteln. In dem Register werden folgende Daten gespeichert:

- Grundpersonalien der antragstellenden Person (Familiename, Geburtsname, frühere Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Anschrift im Zeitpunkt der Entscheidung)
- Art der Wirksamkeit und Tag des Wirksamwerdens der Entscheidung oder Urkunde
- Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der Behörde, die die Entscheidung getroffen hat.



Die Daten werden im EStA-Register dauerhaft gespeichert und sind nur den in § 33 Absatz 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes genannten Stellen zugänglich.

Dauer der Datenspeicherung:

Nach Absenden des Antrages werden alle Daten nach 30 Minuten aus dem Antragservice gelöscht. Sollten Sie den Antrag nicht abgesendet haben, werden die Daten nach 3 Stunden Inaktivität gelöscht.

Ergänzender Hinweis:

Die für die Durchführung des Einbürgerungsverfahrens erhobenen personenbezogenen Daten werden gespeichert und 30 Jahre aufbewahrt (Ziffer 4 des nordrhein-westfälischen "Ausführungserlasses zum Staatsangehörigkeitsrecht" - SMBl. 102). Darüber hinaus werden die Grunddaten des Einbürgerungsverfahrens dauerhaft aufbewahrt (Ausführungserlass zum Staatsangehörigkeitsrecht – Runderlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration - 511-26.13.00-2020-0000675 5 - vom 11. November 2022).

Datenerhebung bei Dritten:

Eine Datenerhebung bei Dritten findet im Rahmen der Online-Antragstellung nicht statt.

Ergänzender Hinweis:

Für die Bearbeitung Ihres Einbürgerungsantrages werden Daten benötigt, die zu Ihrer Person bei anderen Behörden vorhanden sind. **In allen Einbürgerungsfällen** werden Auskünfte eingeholt bei der/dem

- Ausländerbehörde, zur Dauer und Rechtsgrundlage des Inlandsaufenthaltes,
- Bundeszentralregister, unbeschränkte Auskunft bei antragstellenden Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,
- Polizei, zu Erkenntnissen in Straf- und Ermittlungsverfahren,
- Verfassungsschutz, zu Erkenntnissen über verfassungsfeindliche oder extremistische Bestrebungen bei antragstellenden Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben
- Meldebehörde, zur Meldeanschrift.

Zur Einholung dieser Information sind die Einbürgerungsbehörden gesetzlich ermächtigt (§§ 31, 32 Absatz 1, und 37 Absatz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes). Die Ermächtigung gilt auch für weitere Auskünfte, die zur Bearbeitung des Einbürgerungsantrags oder zur Überprüfung von Angaben erforderlich sind; hiervon machen die Einbürgerungsbehörden nur Gebrauch, wenn und soweit es nach den Umständen des Einzelfalles nötig ist.

In Betracht kommen Auskünfte

- des Familien- beziehungsweise des Betreuungsgerichts, zur Geschäftsfähigkeit oder gesetzlichen Vertretung
- der Staatsanwaltschaften und Gerichte, zu Straf- und Ermittlungsverfahren
- des Amtsgerichtes beziehungsweise mittels des "Gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder" (vgl. www.vollstreckungsportal.de), zu Eintragungen im Schuldnerverzeichnis.

In vielen Einbürgerungsverfahren benötigt die Einbürgerungsbehörde Auskünfte der Träger von öffentlichen Leistungen (z.B. Sozialamt, Jobcenter) zur Klärung von Fragen einer eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes und insbesondere zu den Gründen eines eventuellen Leistungsbezugs:

Bei Einbürgerungsverfahren nach § 10 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (Anspruchseinbürgerungen) ist im Falle des Bezugs von Leistungen nach dem Zweiten bzw. Zwölften Buch



Sozialgesetzbuch (SGB II bzw. SGB XII) eine Stellungnahme des jeweiligen Trägers der Leistungen (Sozialamt, Jobcenter) zu den Gründen des Leistungsbezugs einzuholen.

Bei allen Einbürgerungsverfahren nach § 8 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (Ermessenseinbürgerungen) werden die jeweiligen Träger der Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII um eine Auskunft gebeten, ob eine entsprechende Leistung gewährt wird oder ein Anspruch besteht, da bereits ein entsprechender Anspruch ein Einbürgerungshindernis darstellt.

Bei Bezug von Arbeitslosengeld I, Erziehungs-, Kranken-, Wohngeld oder Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz muss eine Prognoseentscheidung getroffen werden, ob künftig der Bezug solcher Leistungen erforderlich sein wird. Es wird daher der jeweilige Leistungsträger zum bisherigen und künftigen Leistungsbezug befragt, falls dies für die Prognose hinsichtlich der künftigen Unterhaltsfähigkeit erforderlich ist.

Vor der Einholung der Auskünfte bei den jeweiligen Trägern der Leistungen wird die antragstellende Person durch die Einbürgerungsbehörde zusätzlich informiert. Die antragstellende Person kann die erforderlichen Auskünfte bei den entsprechenden Stellen auch selbst einholen und beibringen.

Kategorien und Herkunft der personenbezogenen Daten:

Die Einbürgerungsbehörde verarbeitet alle Daten, die Sie mit der Antragstellung einreichen. Dazu zählen Ihre Angaben im Einbürgerungsantrag und die Daten, die in den vorzulegenden Urkunden und Unterlagen enthalten sind.

Ihre Einbürgerungsbehörde kann im Rahmen einer Antragsbearbeitung anderen Stellen weitere personenbezogene Daten übermitteln oder von diesen erhalten, soweit dies zur Erfüllung ihrer im Zusammenhang mit der Durchführung des Einbürgerungsverfahrens stehenden Aufgaben erforderlich ist.

Datenübermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation:

Eine Datenübermittlung an ein Drittland/eine internationale Organisation findet im Rahmen der Online-Antragstellung nicht statt.

Ihre Pflichten:

Es besteht keine Verpflichtung zur Online-Antragstellung und damit auch keine Verpflichtung zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten online. Ohne die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie keinen Online-Antrag stellen. Alternativ besteht ausschließlich die Möglichkeit, den Antrag auf Einbürgerung analog zu stellen.

Ergänzender Hinweis:

Sie sind allerdings zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten verpflichtet. Diese Pflicht ergibt sich aus § 37 Abs. 1 Satz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes i.V.m. § 82 des Aufenthaltsgesetzes.

Sofern Sie dieser Pflicht nicht nachkommen, kann die Prüfung Ihres Antrages auf Einbürgerung nicht erfolgen.

Ihre Rechte:

Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen besteht das Recht auf

- Auskunft über die erhobenen Daten (Art. 15 DSGVO),
- Berichtigung unrichtiger oder unrichtig gewordener Daten (Art. 16 DSGVO),



- Löschung personenbezogener Daten (Art. 17 DSGVO),
- Einschränkung der Datenverarbeitung (Art. 18 DSGVO),
- Widerspruch gegen die Datenverarbeitung (Art. 21 DSGVO),
- jederzeitigen Widerruf einer Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft (Art. 7 DSGVO),
- Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO):

Landesbeauftragte(r) für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI NRW)
Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf,

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de
Telefon: 0211 38424-0,
Fax: 0211 38424-10
Internet: www.ldi.nrw.de

Kontaktdaten der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten:

E-Mail: datenschutz@kreis-herford.de
Telefon: 05221 13-1066
Fax: 05221 13-171066

Kontaktmöglichkeit per E-Mail:

Die Kommunikation via unverschlüsselter E-Mail kann Sicherheitslücken aufweisen. Beispielsweise können E-Mails auf dem Weg an den Kreis Herford von versierten Internetnutzern aufgehalten und eingesehen werden.

Es wird daher ausdrücklich davon abgeraten, insbesondere Anträge, Erklärungen und Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten (z. B. Scans von Antragsunterlagen, Personensurkunden, Einkommensnachweise, etc.), via unverschlüsselter E-Mail zuzusenden.

